Sächsische Innung der
Kälte- und Klimatechnik

An die Zertifizierungsstelle:

Sächsische Innung

der Kälte- und Klimatechnik

Rathenaustraße 12

08468 Reichenbach/Vogtland

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES ZERTIFIKATES

Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215 in Verbindung mit der ChemKlimaschutzV für natürliche Personen.

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

geboren am: _____ geboren in: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hat folgenden Kurs besucht:_____

Ort des Kursbesuches: _____

Wann wurde der Kurs besucht: _____

Hiermit beantrage ich die kostenpflichtige Ausstellung des folgenden Zertifikates:

- ◯ Zertifikat A1+B*
- ◯ Zertifikat B*
- ◯ Zertifikat C*
- ◯ Sonstiges:_____

Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikates ist, dass bereits ein Zertifikat der Kategorie I durch die Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik ausgestellt wurde.

*Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikates A1+B und B ist, ein Nachweis eines Kursbesuches für Kohlenwasserstoff-Kältemittel und Kohlendioxid-Kältemittel.

*Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates C ist, ein Nachweis eines Kursbesuches für Ammoniak-Kältemittel.

Sollte ein Zertifikat der Kategorie I von einer anderen Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden.

- ◯ Bitte ich um eine Bescheinigung für die Teilnahme an einem Aufstockungskurs

Preise für die Ausstellung des Zertifikates.

80,00 € für Mitgliedsfirmen der Sächsischen Innung der Kälte- und Klimatechnik

100,00 € für andere Firmen

Sächsische Innung der
Kälte- und Klimatechnik

Rechnungsadresse

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

zusätzl. Angaben:_____

Datum:_____

Unterschrift:_____

Sächsische Innung der
Kälte- und Klimatechnik

Auszufüllen durch die Zertifizierungsstelle

Antrag geprüft durch:_____

Geprüft am:_____

Innungsmitglied

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Unterlagen vollständig und ausreichend

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ es fehlen noch folgende Unterlagen:_____

_____

Prüfung bestanden

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Sonstige Nachweise:_____

Zertifikat _____ kann ausgestellt werden.

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Aufstockungsbescheinigung für Zertifikat _____ kann ausgestellt werden.

- ◯ Ja
- ◯ Nein

Datum:_____

Unterschrift:_____

Gesetzlicher Hintergrund für die Zertifizierung

Gemäß den geltenden Verordnungen

- Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2024/517,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen natürliche Personen, die Arbeiten an folgenden Einrichtungen durchführen, zertifiziert sein
a) ortsfeste Kälteanlagen,
b) ortsfeste Klimaanlagen und Wärmepumpen,
c) ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
d) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern,
e) Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons

Dies gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:
a) Dichtheitskontrollen der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten;
b) Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH_3), Kohlendioxid (CO_2) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH_3), Kohlendioxid (CO_2) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
d) Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215 in folgenden Kategorien vergeben:

a) ein **Zertifikat A1** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf;

b) ein **Zertifikat A2** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist;

c) ein **Zertifikat B** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Kohlendioxid (CO_2) ausüben darf;

d) ein **Zertifikat C** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Ammoniak (NH_3) ausüben darf;

e) ein **Zertifikat D** bescheinigt, dass der Inhaber die unter d) genannte Tätigkeit (Rückgewinnung) für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;

f) ein **Zertifikat E** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit ausüben darf, sofern mit dieser Tätigkeit nicht in einen Kältekreislauf eingegriffen wird.

Inhaber eines Zertifikates nach EU-Verordnung 303/2008 oder DVO (EU) 2015/2067 müssen bis zum 12. März 2029 einen Auffrischungslehrgang besuchen und ihre Zertifikate auf die neuen Zertifikate umstellen lassen. Der Auffrischungslehrgang stellt sicher, dass die Inhaber über die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der DVO 2025/2215 gefordert werden, verfügen.

Nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutz wird es voraussichtlich Vereinfachungen geben und der praktische Teil kann durch eine Selbsterklärung ersetzt werden, in der bestätigt wird, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung im Umgang mit den natürlichen Kältemitteln vorhanden sind.
Bis dahin müssen wir die Vergabe der neuen Zertifikate (A1) von einem Kurs mit Praxisanteil und einer theoretischen und praktischen Prüfung abhängig machen.